

informiert:

DIGNITAS-Beschwerde gegen Staatsanwaltschaft See/Oberland in Uster

Missbräuchlicher Eingriff in laufende Freitodbegleitung

Behörden greifen rücksichtslos und widerrechtlich in eine DIGNITAS-Freitodbegleitung ein und verfrachten eine bewusstlose, kranke Frau ins Spital Uster, wo sie kurz darauf verstirbt.

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» hat am Montag bei der III. Strafkammer des Zürcher Obergerichts durch einen Anwalt Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft See/Oberland in Uster wegen rechtswidriger Einmischung in eine Freitodbegleitung eingereicht.

Nebst der Beratung rund um Patientenrechte und einem erheblichen Engagement in der Suizidversuchsprävention führt DIGNITAS seit 14 Jahren auch Freitodbegleitungen für schwer kranke Menschen durch, die sich für diesen Weg bewusst und selbstbestimmt entschieden haben. Diese Selbstbestimmung am Lebensende ist ein wertvolles Gut, welches es zu schützen und zu verteidigen gilt: die Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 im Kanton Zürich hat dies deutlich gezeigt. Dass Freitodbegleitungen von DIGNITAS (wie auch jene von EXIT) stets entsprechend den Normen des Schweizer Rechts erfolgen, versteht sich von selbst: jede Freitodbegleitung wird im Übrigen anschliessend von den Behörden mittels einer besonderen Untersuchung überprüft.

Am 2. August 2012 kam es in Pfäffikon ZH anlässlich einer korrekt durchgeführten DIGNITAS-Freitodbegleitung (FTB) zu einem durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland in Uster zu verantwortenden massiven Zwischenfall. Ausnahmsweise trat bei der FTB ein bei den schweizerischen Organisationen wie DIGNITAS und EXIT, sowie in der Wissenschaft bekanntes, jedoch sehr seltenes Phänomen auf: während in 97 % aller FTB der Tod schon in weniger als einer bis zwei Stunden eintritt, kommen in drei Prozent der Fälle Wirkungs dauern des Medikamentes Pentobarbital von zwei bis zu mehreren Stunden vor. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese Sondersituationen nicht von der Höhe der Dosis abhängig sind.

Im konkreten Fall betraf diese Ausnahme eine 67 Jahre alte Frau, die zufolge einer schweren Erbkrankheit nur noch etwa 35 kg schwer war. Sie war noch während des Trinkens der üblichen Dosis von 15 Gramm des Narkosemittels Natrium-Pentobarbital eingeschlafen und hatte ihr Bewusstsein verloren, so dass sie nur etwa die Hälfte des Medikaments zu sich genommen hatte. Dies war jedoch aufgrund der wissenschaftlichen Grundlagen ausreichend, um den Tod herbeizuführen; bei einer 35-42 kg schweren Person sind dafür zwischen 1,6 und 2,2 Gramm ausreichend.

Obwohl solche Ausnahmefälle in Fachkreisen bekannt und wissenschaftlich beschrieben sind*, griffen die Behörden willkürlich in die laufende Freitodbegleitung ein, «beschlagnahmen das Objekt» (Originalton des Staatsanwaltes vor Ort, mit «Objekt» gemeint die sterbewillige Frau!) und liessen die tief bewusstlose Patientin – trotz Protests seitens DIGNITAS – ins Spital Uster überführen, wo sie kurz darauf verstarb. Dies alles auch noch gegen die Bedenken eines der beiden zum Transport erschienenen Sanitäter, der feststellte, dass der Puls der Kranken bereits sehr schwach war, so dass sie kaum mehr transportfähig sei.

Respekt vor dem Selbstbestimmungsrecht über das eigene Lebensende, wie es das Bundesgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgelegt haben: Null. Pietät: Null. Professionelle Abklärung und vorgängige Anhörung der anwesenden erfahrenen Fachpersonen von DIGNITAS: Null. Respekt vor der Patientenverfügung und dem Willen dieser kranken Frau: Null.

Sehr im Gegensatz zu den Behörden befolgten erfreulicherweise die beiden Sanitäter als auch das Ärzte- und Pflegeteam des Spitals Uster die Patientenverfügung der sterbewilligen, bewusstlosen Frau und verzichteten auf jegliche lebenserhaltenden Massnahmen. Der von den Ärzten vorgeschlagenen Anbringung eines allfällige Schmerzen dämpfenden Opiat-Pflasters stimmte der in der Patientenverfügung mit deren Durchsetzung betraute Vertreter der Patientin selbstverständlich zu.

Wem Freiheit und Selbstbestimmung auch am Lebensende wichtig ist, kann sich ein derartiges Verhalten der Behörden nicht gefallen lassen. Damit sich eine solch pietätlose und sachlich falsche Behandlung von sterbewilligen Personen durch Behörden nicht wiederholen kann, lässt DIGNITAS das Verhalten der Behörden mittels einer am Montag von einem beauftragten Anwalt eingereichten Beschwerde an die III. Strafkammer des Obergerichts Zürich unter rechtlichen Aspekten beurteilen.

Der Vorfall zeigt, dass die vielfach behauptete Gefahr von Missbräuchen im Bereich der Sterbehilfe nicht etwa auf Seiten der Organisationen besteht, welche Freitodhilfe leisten, sondern bei Behörden mit ungenügend ausgebildetem elementarem menschlichen Anstand, Gefühl für Pietät, Sach- und Rechtskenntnis.

Mit Rücksicht auf das gerichtshängige Verfahren können leider keine weiteren Auskünfte erteilt werden.

*vgl. ESTHER ANITA ULRICH, „Exit“ Beihilfe zum Suizid zwischen 1990 und 2000, Diss. Zürich, S. 26:

«Die Wirkungsdauer des Pentobarbitals bei den von uns untersuchten Fällen war extrem unterschiedlich. Einige Sterbewillige verschieden bereits wenige Minuten (minimal: 4 Minuten) nach Einnahme der Substanz. Demgegenüber standen 235 Fälle, in welchen der Tod erst nach einer Stunde resp. nach mehreren Stunden (Maximal: 17 Stunden 55 Minuten) eintrat . . . Insgesamt betrug die durch-

schnittliche Wirkungsdauer des Pentobarbitals, unabhängig von der Applikationsart (oral, intravenös) und der angewandten Dosis (10, selten 12 oder 15 g), 49,7 Minuten.»

Und S. 28:

«Auch bei einer Dosierung von 15 g traten Fälle mit einer Wirkungsdauer von bis zu 10 Stunden auf. Diese Daten liessen somit keine einfache Dosis-Wirkungsdauer-Beziehung erkennen.»

Drei Autoren – GEORG BOSSHARD, ESTHER ULRICH, WALTER BÄR –, welche damals am Institut für Rechtsmedizin in Zürich tätig waren, haben in der Fachzeitschrift SWISS MEDICAL WEEKLY 2003, S. 310-317, in einer Arbeit mit dem Titel «748 cases of suicide assisted by a Swiss right-to-die organisation» die folgende Tabelle über Wirkungsauern veröffentlicht:

Table 6	Time interval	cases (n = 261)	
Time interval between oral ingestion of lethal dose of pentobarbital (10, 12, or 15 g) and death. Figures are numbers (column percentage) of deaths.	<u>0-15 min</u>	70	(27)
	<u>16-30 min</u>	115	(44)
	<u>31-60 min</u>	44	(17)
	<u>>1-2 h</u>	11	(4)
	<u>>2-12 h</u>	20	(8)

Die Erfahrungen von DIGNITAS zeigen ebenfalls eine breite Streuung der Wirkungsdauer (WD) bei Freitodbegleitungen (FTB). Zitat aus der eingangs erwähnten Beschwerde:

«Seit 2007 werden diese Daten beim Beschwerdeführer zudem in einer Datenbank erfasst; die Einträge umfassen gegenwärtig insgesamt 735 FTB. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 666 Fälle (90,6 %) mit einer WD von weniger als 60 Minuten;
- 35 Fälle (4,8 %) mit einer WD von zwischen 60 und 90 Minuten;
- 15 Fälle (2,0 %) mit einer WD von zwischen 90 und 120 Minuten;
- 19 Fälle (2,6 %) mit einer WD von mehr als 120 Minuten, davon jedoch nur fünf Fälle über 180 Minuten, worunter drei mit 6 h 42', 6 h 48' und 7 h 27' (letzte im konkreten Fall).»